

Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.
Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 73.

Marienburg, den 13. September.

1905.

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 9. September 1905.
An die Ortspolizei- u. Ortsbehörden u. an die Gendarmen.

Von den bisherigen Cholera-Erkrankungen im Kreise sind hauptsächlich Arbeiter ohne festen Wohnsitz betroffen worden. Solchen Personen ist daher besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, die sich namentlich auf Herbergen und Schlafstellen zu erstrecken hat.

Die Inhaber und Verwalter solcher Herbergen haben bis auf weiteres täglich in den frühen Morgenstunden der Ortsbehörde ein schriftliches Verzeichnis aller Personen zu überfenden, die bei ihnen übernachtet haben. Die Ortsbehörde prüft ihren Gesundheitszustand und veranlaßt das weitere Erforderliche. Wo ein Arzt wohnt, ist ihm die tägliche Besichtigung der Herbergen pp. von der Ortsbehörde zu übertragen.

Jede Erkrankung eines Schlafgastes ist unverzüglich der Ortsbehörde anzuzeigen.

Gendarmen und Polizeibeamte haben heranziehende Personen anzuhalten und ihren letzten Aufenthalt festzustellen. Erscheinen sie krankheitsverdächtig, so sind sie dem nächsten Arzt zuzuführen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, soweit es nicht schon geschehen ist, für jeden Desinfektor folgende Ausrüstung zu beschaffen:

- 2 Anzüge,
- 1 Kiste mit Bleibloch ausgefchlagen zur Aufnahme der Geräte,
- 2 Schutzhüte, 2 Scheuerlappen, 2 Scheuerbürsten,
- 2 Eimer,
- 1 kg Kreosol, 1 kg Kreosolseifenlösung, 1 kg Chlorfalk, 1 kg grüne Seife und ein größeres Quantum ungelöschter Kalk.

Unbedingt notwendig ist der Bau von Leichenhallen auf Friedhöfen, wo solche noch nicht vorhanden sind.

Die Leichenhalle muß jedoch gedeilt und ausreichend gelüftet sein; sie muß auch einen glatten Tisch von 2 m Länge, 1,30 m Breite und 1,50 m Höhe enthalten.

Die Ortsbehörden haben das Nötige in dieser Hinsicht sogleich zu veranlassen und sich mit den kirchlichen Organen im Benehmen zu setzen. Unter Umständen genügt ein einfacher Bau mit Bretterverklappung. Von dem diesbezüglichen Veranlassen erwarte ich Nachricht bis zum 21. September.

Endlich bringe ich den Ortspolizeibehörden die vielfach nicht beachtete Vorschrift in Erinnerung, daß jede choleraverdächtige Erkrankung dem Regierungspräsidenten und mir telegraphisch zu melden ist.

Nr. 2. **Polizei-Verordnung**
betreffend

Maßregeln gegen die Einschleppung der Cholera.

Auf Grund der §§ 137 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich im Anschluß an meine Polizei-Verordnung vom 25. d. Mts. — Extra-Ausgabe

des Amtsblatts vom 26. d. Mts. — und zwar, da die Regelung der Angelegenheit keinen Aufschub zuläßt, vor Einholung der Zustimmung des Bezirks-Ausschusses hiermit Folgendes:

§ 1. In den an allen Ausflüssen des Weichselstromes (Mogat, Weichsel-Gaffanal, Elbinger, Königsberger Weichsel und deren Verzweigungen) belegenen Gemeinden und Gutsbezirken des Regierungsbezirks Danzig darf bis auf weiteres keine Leiche vor Beibringung einer von einem approbierten Arzte ausgesetzten Bescheinigung der Todesursache beerdigt werden. Die Bescheinigung darf nur auf Grund einer persönlichen Besichtigung der Leiche durch den Arzt ausgestellt werden.

§ 2. Personen, welche auf Flößen oder Schiffen auf jenen Flußläufen verstorben sind, dürfen nicht beerdigt werden, bevor die Todesursache durch den beamteten Arzt festgestellt ist.

§ 3. Jünderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 \mathcal{M} . im Unvermögensfalle mit Haft geahndet.

§ 4. Die Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.
Danzig, den 29. August 1905.

Der Regierungs-Präsident.
v. Jarocki.

Nr. 3. **Bekanntmachung**

betreffend die Anzeigepflicht bei Choleraerkrankungen.

Nachdem bei einem russischen Fißher auf einem im Weichselstrom liegenden Fißbo die Erkrankung an asiatischer Cholera festgestellt worden ist, weise ich darauf hin, daß nach §§ 1—3 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 R. G. Bl. Seite 306 jede Erkrankung und jeder Todesfall an Cholera (asiatischer), sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde **unverzüglich** mündlich oder schriftlich anzuzeigen ist.

Besetzt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsorts zur Anzeige zu bringen.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenhändler.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Anstalten, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen-, und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffe

oder Floßführer oder deren Stellvertreter. Der Bundesrat ist ermächtigt, Bestimmungen darüber zu erlassen, an wen bei Krankheits- und Todesfällen, welche auf Schiffen oder Flößen vorkommen, die Anträge zu erstatten ist.

Die Uebertretungen dieser Vorschriften werden gemäß §. 45 des Gesetzes mit Geldstrafe von 10 bis 150 *M.* oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft.

Danzig, den 29. August 1905.

Der Regierungs-Präsident.
v. Jarocki.

Nr. 4. Polizei-Verordnung
betreffend

das Baden und Schwimmen in dem Weichselstrom und in dessen Ausflüssen.

Auf Grund der §§ 137 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich im Anschlusse an meine Polizeiordnung vom 25. d. Mts. — Extra-Ausgabe des Amtsblattes vom 26. d. Mts. — und zwar da die Regelung der Angelegenheit keinen Aufschub zuläßt, vor Einholung der Zustimmung des Bezirksausschusses hiermit Folgendes: § 1. Das Baden und Pferdeschwimmen in dem Weichselstrom, einschließlich der toten Weichsel und den Ausflüssen des Weichselstromes (Mogat, Elbinger, Königsberger Weichsel und deren Verzweigungen) ist bis auf weiteres verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 *M.*, im Unvermögensfalle mit Haft geahndet.

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Danzig, den 29. August 1905.

Der Regierungs-Präsident.
v. Jarocki.

Nr. 5. Polizei-Verordnung
betreffend

die Ausdehnung des Geltungsgebietes der Polizeiverordnungen über Maßregeln gegen die Einschleppung der Cholera und über das Baden und Schwimmen in dem Weichselstrom und in dessen Ausflüssen.

Auf Grund der §§ 137 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich, und zwar, da die Regelung der Angelegenheit keinen Aufschub zuläßt, vor Einholung der Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, folgendes:

§ 1. Das Geltungsgebiet der Polizeiverordnungen vom 29. August d. Js., betreffend Maßregeln gegen die Einschleppung der Cholera und betreffend das Baden und Schwimmen im Weichselstrom und in dessen Ausflüssen, (Extra-Ausgabe des Amtsblattes vom 29. v. Mts.) wird hiermit auf die Ortschaften an der Tiege und an der Schwente aufwärts bis einschließlich Keuteich ausgedehnt.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Danzig, den 8. September 1905.

Der Regierungs-Präsident.
gez. v. Jarocki.

Marienburg, den 11. September 1905.

Indem ich vorstehende Verordnungen zur öffentlichen Kenntnis bringe, beauftrage ich die Ortsbehörden, für die weitestehende Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Nr. 6. Marienburg, den 9. September 1905.

Der Fußgendarm v. Wyzanowski in Liegenhof ist bis auf Weiteres zur Choleraüberwachungsstelle Platenhof kommandiert. Sein Patrouillenbezirk wird verwaltert werden:

1. durch den Fußgendarmen Vogt-Schöneberg in den Ortschaften Kalteherberge, Rehwalde, Tiegenort, Holm, Orlofferfelde und Keimerswalde,
2. durch den ber. Gendarmen Jandtke-Marienuan in den Ortschaften Tiegenhof, Keinland, Wiegendorf, Petershagen, Altendorf, Stobendorf und Tiegenhagen.

Nr. 7. Marienburg, den 9. September 1905.

Es wird hiernit zur Kenntnis gebracht, daß die Königl. Regierung zu Danzig an Stelle des aus Heubuden verzogenen Besitzers Peter Friesen den Besitzer Johann Kroeter in Heubuden zum Mitgliede der Einkommensteuer-Voreinschätzungskommission ernannt hat.

Nr. 8. Marienburg, den 6. September 1905.

Der Hofbesitzer Gustav Wedhorn in Stadtfelde ist für die Gemeinde Stadtfelde zum Schöffen gewählt und von mir bestätigt worden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Schwente-Verband.

Die diesjährige „Michaeli-Schau“ der Schwente findet für die oberhalb der Staatschauffee belegenen Strecken der Großen Schwente

Donnerstag, den 28. September cr.,

für sämtliche anderen Strecken der Schwente

Sonabend, den 30. September cr., statt.

Zur Vermeidung von Störungen und Mängeln bei der Schau verweise ich auf die zutreffenden Bestimmungen der neuen Deich- und Vorflutordnung vom 27. October 1897. Besonders mache ich darauf aufmerksam, daß zum Tage der Schau das Gras und Kraut der Böschungen von den Nutzungsberechtigten abzumähen und zu entfernen ist. Ein Beweiden der Böschungen ist unter keinen Umständen gestattet.

Zäune, aber im Zuge des Reitweges niemals Stachel- drahtzäune, dürfen nicht innerhalb 1 m von dem Uferborde gesetzt werden, auch ist es unzulässig, daß Pfähle in den Deichkörper geschlagen werden und dadurch der Deichkörper zum Segen der Drahtzäune benutzt wird.

Ich ersuche die Herren Gemeindevorsteher dafür zu sorgen, daß gemäß § 15 d. V. seitens der Adjacenten am Tage der Schau sämtliche Hindernisse, welche ein Bereiten der Ufer erschweren resp. unmöglich machen, entfernt sind.

Die im Zuge des Reitweges liegenden Zuleitungsgräben sind an der Einmündungsstelle zu überbrücken und zwar von demjenigen, welchem die Unterhaltung des Grabens obliegt bezw. in dessen Grenzen der Graben liegt.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnungen werden laut § 1 d. V. mit Geldstrafen bis zu 60 *M.* bestraft.

Marienuan, den 12. September 1905.

Der Vorsitz. R. Lieh.

Nr. 2. Der Intendant Friedrich Janßen hat seinen Dienst am 2. September cr. bei dem Hofbesitzer Bruck in Altenuan widerrechtlich verlassen. Sein Aufenthaltsort ist hier zu wissen nötig. Vor Anarbeitsstellung desselben wird gewarnt.

Gr. Vidtenuan, den 10. September 1905.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 3. Das Dienstmädchen Emma Oshewski aus Elbning, geboren zu Schwandorf, hat seinen Dienst beim Hofbesitzer v. Riesen in Sommerau heimlich verlassen. Der Aufenthaltsort der p. Oshewski ist hier unbekannt und es wird daher ersucht, nach derselben zu recherchieren und im Ermittlungsfalle hierher Anzeige zu machen.

Fischau, den 10. September 1905. Der Amtsvorsteher.